

**Anordnung des Amtes Itzstedt für ein Abbrennverbot von pyrotechnischen
Gegenständen im
Bereich der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn**

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes und § 64 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird für das Gebiet der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, allgemeinverbindlich das folgende Verbot angeordnet:

**Das ohnehin vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres bestehende
Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (ins-
besondere Feuerwerksraketen) wird auch auf den 31.12.2024 und
den 01.01.2025 für folgende Gebiete ausgedehnt:**

1. Ortsteile Rade / Ehlersberg:

Rader Weg von der Einmündung der Straße Ehlersberger Weg bis zur Einmündung des Rader Weges in den Wulksfelder Weg und die Straßen Alsterterrasse und Auf dem Kamp, Im Wiesengrund, sowie die in diesem Bereich angrenzenden Grundstücke in einer Tiefe von 300 Meter.

2. Ortsteil Tangstedt:

Von Hauptstraße 169 bis zur Einmündung Wassermühlenweg, der gesamte Wassermühlenweg sowie die Straßen Am Eichholz, Beekmoorweg, Schulstraße, Liliencronring, Liliencronwiese, die Dorfstraße von der Einmündung Hauptstraße bis Wiesenweg, die Straßen Försterweg, Rehkamp, Am Herrendamm und Fahrenhorster Weg 55, Fasanenring, Meisenweg, Amselweg, Im Hagen, Beekenhaide, Eichholzkoppel, Am Kuhteich, Hagentwiete, Entenbeek und Eichkoppeltwiete

3. Ortsteil Wilstedt:

Tangstedter Straße ab Einmündung Bäckerberg bis Dorfring, der gesamte Dorfring, Storchenwisch, Zur Welschenbek, Stilloh Weg, In de Hörn, Rövkamp, Rövtwiete, Rövstieg, Weg am Sportplatz mit Sportlerheim, Wakendorfer Straße vom Dorfring bis Einmündung Lüttkoppel und Henstedter Weg, Bökeneck sowie die in den o.g. Bereichen angrenzenden Grundstücke in einer Tiefe bis 300 m (Strohdachhäuser: Dorfring 100, 116, und 147, Henstedter Weg 13 und 20).

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen ist verboten (siehe § 23 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung). Von der Zündung von pyrotechnischen Gegenständen in Nähe von Ställen und Scheunen ist aufgrund der Brandgefahr und auf Rücksichtnahme der Tiere abzusehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet, da zum Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 Brände, besonders in den oben genannten insoweit sensiblen Bereichen, verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse, vor Brandgefahren geschützt zu werden gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände in der Silvesternacht abzubrennen.

Begründung:

Im Gebiet der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, ist eine größere Anzahl von besonders brandempfindlichen Gebäuden vorhanden. Reetdachhäuser werden zum Beispiel aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. Das Interesse der Eigentümer von besonders brandempfindlichen Gebäuden, vor Brandgefahren geschützt zu werden, überwiegt gegenüber dem Vergnügen der von dieser Anordnung betroffenen Bürger*innen, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 am 31.12.2024 und 01.01.2025 abzubrennen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amtsdirektor des Amtes Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt, eingelegt werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung des Widerspruches ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Abschließende Hinweise:

- Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können als Straftaten, bzw. als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Das Überlassen, insbesondere der Verkauf, pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, wie z. B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge, an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten (§ 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 des Sprengstoffgesetzes). Es wird darauf hingewiesen, dass von diesem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände z. B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister erfasst wird.

Itzstedt, den 03.12.2024

Amt Itzstedt
Der Amtsdirektor
- Ordnungsbehörde-
gez. Willhoeft